



FACHVERBAND DER BAYER. STANDESBEAMTEN e.V.

Postfach 15 07 26 · 80045 München ☎ 089/233 444 02 · 📠 089/233 444 04
Internet: www.standesbeamte-bayern.de

Dienstbesprechung der Standesbeamten im Frühjahr 2010

Thema:

Die Beurkundung von Auslandspersonenstandsfällen im deutschen Personenstandsregister

- Eheschließung, Geburt und Sterbefall -
- Grund- und Folgebeurkundungen -

Sachverhalt 1:

Der Traktorist Mihaj, Vatersname: Andreevič, Žukov, geb. 11.05.1976 in Kulikowka, Gebiet Alma-Ata/Kasachstan (Standesamt Kulikowka Nr. 23/1976) und die Landarbeiterin Elena, Vatersname: Anatolevna, Žukova, geb. Pticina, geb. 01.02.1980 in Zelinograd/Kasachstan (Standesamt Frunsenskij in Zelinograd Nr. 123/1980) schlossen am 28.07.2002 vor dem St.Amt Kirowskij in Karaganda/Kasachstan die Ehe (dort registriert unter Nr. 888/2002).

Die Ehegatten erhielten Anfang des Jahres 2006 ihren Aufnahmebescheid. Am 15.10.2006 sind sie im Aufnahmeverfahren nach Deutschland eingereist und leben seitdem ununterbrochen im Inland. Sie sind im Besitz einer Bescheinigung nach § 15 BVFG (Ehefrau Spätausiedlerin i. S. d. § 4 BVFG, Ehemann Ehegatte i. S. d. § 7 Abs. 2 BVFG). Die Ehegatten haben am 15.12.2006 beim Standesamt ihres damaligen Wohnortes Würzburg Erklärungen nach § 94 BVFG abgegeben und führen seitdem folgende Namen:

Ehemann: Michael Sukow
Ehefrau: Elena Sukow, geb. Petizin

Die Ehegatten wohnen nun in Aschaffenburg. Sie haben über Bekannte von den Neuregelungen des Personenstandsrechts gehört und stellen an das Standesamt folgende

Fragen:

1. Können nochmals Erklärungen nach § 94 BVFG abgegeben werden mit der Maßgabe, dass der Ehe name in „Käfer“ und der Geburtsname der Frau in „Vogel“ übersetzt werden?
2. Unter welchen Voraussetzungen können die Ehegatten vom Standesamt Aschaffenburg eine deutsche Urkunde über ihre Eheschließung erhalten und in welcher Art und Weise ist die Wirksamkeit der im Ausland geschlossenen Ehe zu prüfen?
3. Welche Unterlagen müssen dazu vorgelegt werden und was ist hinsichtlich der Namensführung der Ehegatten zu beachten?
4. Fertigen Sie den Eintrag im Eheregister und stellen Sie für die Ehegatten eine Eheurkunde aus!

Sachverhalt 2:

Die ledige, polnische Staatsangehörige Jolina Galikowska hat am 31.12.2007, 18.00 Uhr, in Kattowitz (Katowice)/Polen ein Mädchen geboren. Die Geburt wurde am 08.01.2008 im Standesamt Kattowitz unter Nr. 180/2008 beurkundet. Das Kind führt den Familiennamen der Mutter und den Vornamen Bożena.

Die Mutter lebte mit dem Mann, der später die Vaterschaft zu dem Kind anerkannt hat, bis 03.03.2008 in Polen. Sie ist an diesem Tag mit dem Kind nach Deutschland eingereist und arbeitet als Altenpflegerin an ihrem Wohnort Aschaffenburg. Der Vater des Kindes, der deutsche Staatsangehörige Heiner Maier, ist weiterhin auf Grund seiner Berufstätigkeit in Polen wohnhaft und hat die Vaterschaft vor dem Deutschen Konsulat in Oppeln (Opole)/Polen am 05.04.2008 anerkannt. Die Mutter war damals nicht anwesend. Sie hat der Vaterschaftsanerkennung am 05.05.2008 vor dem Stadtjugendamt Aschaffenburg zugestimmt. In der für das Kind vorgelegten polnischen ungekürzten Geburtsurkunde ist kein Vater eingetragen.

Die Mutter ist am 30.04.1980 in Kattowitz/Polen geboren (Standesamt Kattowitz Nr. 1599/1980) und wohnt in Aschaffenburg, Dalbergstr. 15. Der Vater ist am 05.05.1975 in Aschaffenburg geboren (Standesamt Aschaffenburg Nr. 999/1975) und wohnt in Kattowitz, ul. Warszawa 6.

Die Mutter möchte die Geburt ihres Kindes in einem deutschen Personenstandsregister beurkunden lassen.

Fragen:

1. Wäre die Nachbeurkundung der Geburt des Kindes bereits unmittelbar nach der Einreise möglich gewesen?
2. Ist die Vaterschaftsanerkennung für den deutschen Rechtsbereich wirksam und ergeben sich daraus ggf. weitere personenstands- und staatsangehörigkeitsrechtliche Folgen?
3. Welches Standesamt ist für die Nachbeurkundung zuständig und wer ist antragsberechtigt?
4. Kann das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten? Die Erklärung soll am 30.04.2010 abgegeben werden.
5. Welche Unterlagen sind zur Beurkundung der Geburt vorzulegen? Erstellen Sie das Geburtenregister und fertigen Sie eine Geburtsurkunde sowie einen mehrsprachigen Auszug aus dem Geburtseintrag!

Sachverhalt 3:

Frau Sonja Urlaub, wohnhaft in Würzburg, Balthasar-Neumann-Promenade 8, beantragt am 08.09.2009 beim Standesamt Würzburg die Nachbeurkundung des Sterbefalles ihres Sohnes Tim Urlaub (geb. am 03.04.1980 in München) sowie dessen italienischer Ehefrau Viviana Caputo (geb. am 25.06.1982 in Rom). Die Ehegatten haben am 07.07.2007 in Würzburg geheiratet. Sie waren seitdem in Rom, Via Appia 38, wohnhaft und hatten keinen Wohnsitz in Deutschland.

Beide sind auf dem Weg in den Urlaub am 02.08.2009 mit dem Flugzeug bei der Landung in Kuta, Bali, abgestürzt. Das Flugzeug war durch eine Explosion in Flammen aufgegangen und alle Insassen waren sofort tot.

Frau Urlaub legt indonesische Sterbeurkunden vor, die das Standesamt in Kuta ausgestellt hat, in denen jedoch keine Angaben zur Uhrzeit des Todes enthalten sind. Der Zeitpunkt des Flugzeugabsturzes ist bekannt. Es war um 11.51 Uhr Ortszeit.

Fragen:

1. Ist Frau Urlaub berechtigt, die Nachbeurkundung der beiden Sterbefälle zu beantragen?
Wenn ja, welches Standesamt ist für die Beurkundung zuständig?
2. Kann der Sterbefall auf der Grundlage der indonesischen Sterbeurkunde beurkundet werden? Welche Urkunden werden außerdem für die Beurkundung benötigt?
3. Kann die Uhrzeit des Todes im Register eingetragen werden?
Mit welchem Familienstand ist Tim Urlaub im Sterberegister zu beurkunden?
4. Fertigen Sie das Sterberegister für Tim Urlaub und stellen Sie eine Sterbeurkunde aus!
5. Welche Mitteilungen sind zu erledigen?
6. Wie wäre der Sachverhalt zu beurteilen, wenn Frau Urlaub keine Sterbeurkunden vorlegen würde, sondern nur eine Bescheinigung der deutschen Botschaft in Jakarta mit folgendem Inhalt: Das Ehepaar Urlaub/Caputo stand auf der Passagierliste und war tatsächlich an Bord des Flugzeuges. Die Leichen konnten allerdings nicht geborgen werden, da das Flugzeug über dem offenen Meer abgestürzt ist.